

## Information der Verwaltung zur Belegung städtischer Räumlichkeiten zum Bundeswahlkampf

Erfahrungsgemäß planen politische Parteien vor Bundestagswahlen auch örtliche Informationsveranstaltungen zur anstehenden Wahl. Solche Veranstaltungen finden regelmäßig auch in öffentlichen Hallen und Räumen statt.

Hinsichtlich der Vergabe von städtischen Einrichtungen/Hallen/Räumlichkeiten an Parteien zum Zweck einer Wahlveranstaltung hat die Gemeinde die Chancengleichheit einerseits sowie die gesetzlich vorgegebene strikte Neutralitätsverpflichtung andererseits zu beachten.

Dies ist bei einer Vergabe der Räumlichkeiten durch die Stadt zu beachten. Ebenfalls in die Vergabeentscheidung einzubeziehen sind die Nutzungsansprüche weiterer Nutzer.

Die Verwaltung hat daher im Hinblick auf die anstehende Bundestagswahl folgende, bereits bei der letzten Bundestagswahl angewandten Rahmenbedingungen zur Raumüberlassung an Parteien und Wahlvorschlagsträger formuliert:

1. Wahlkampfveranstaltungen sind in städtischen Räumlichkeiten grundsätzlich möglich, sofern es sich nur um eintägige Veranstaltungen handelt.
2. Für jede Nutzung wird ein Entgelt nach den Entgeltrichtlinien erhoben
3. Wenn im Vorfeld einer Wahlkampfveranstaltung deutliche Hinweise auf eine „gefahrengeigte Veranstaltung“ vorliegen, wird die Verwaltung ggf. einen ausreichenden Versicherungsschutz oder eine Kautions verlangen.